

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt folgenden Namen: „PRO S-BAHN STAHNSDORF“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e.V.".
3. Der Verein hat seinen Sitz in Stahnsdorf.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist unabhängig, überparteilich und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO.
2. Der Zweck des Vereins ist:
 - a) die Förderung des Umweltschutzes im Sinne des existierenden Umweltrechtes (insbesondere des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) zur Reduzierung, Minimierung bzw. Verhinderung von Belastungen und Gefahren für Mensch und Natur, aber auch hinsichtlich der Abgasreduzierung, Energieeinsparung und Verhinderung von Flächenversiegelungen durch Proklamation der Alternative S-Bahn zum Straßenverkehr;
 - b) Heimatpflege und Heimatverschönerung für eine gesteigerte Lebensqualität durch Infrastruktur, Siedlungsentwicklung und Mobilität für die Bürger der Region Teltow-Stahnsdorf-Kleinmachnow als unmittelbar Begünstigte durch Wiederherstellung und Verbesserung der schienenverkehrlichen Bedingungen. Dabei wird besonders die Verkehrsinfrastrukturentwicklung mit der Forderung einer optimalen Umweltverträglichkeit unterstützt;
 - c) die Umsetzung einer aktiven Öffentlichkeitsarbeit, bei der den Bürgern, den öffentlichen Institutionen und den Verkehrsträgern der Region Informationen zu Zielen, Aktivitäten und Ergebnissen des Vereins über verschiedene Medien zur Verfügung gestellt werden;
 - d) die Initiative, Unterstützung und Durchsetzung aller Handlungen im Hinblick auf die Realisierung der Verlängerung der S-Bahnlinie von Teltow-Stadt nach Stahnsdorf unter Einbindung der Nachbargemeinden sowie aller Ortsteile von Stahnsdorf, um vor allem eine optimale Verkehrsanbindung zum neuen S-Bahnhof zu erreichen;

3. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch Informationsveranstaltungen für Bürger und die Einflussnahme auf Entscheidungsträger in Politik und Wirtschaft in Bezug auf Umweltschutz und Heimatverschönerung. Dies schließt gegebenenfalls das Einlegen von Rechtsmitteln gegenüber Planungs- und Verwaltungsbehörden mit ein.
4. Der Satzungszweck wird, sofern möglich, im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, Gemeindevertretungen, politischen Parteien, Kirchen und betroffenen Institutionen, Firmen und Bürgern verfolgt.
5. Der Verein kann seine Aktivitäten mit anderen, gleichartigen Vereinen und Bürgerbewegungen koordinieren.
6. Der Verein kann Untersuchungen durchführen und veranlassen.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
8. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile. In ihrer Eigenschaft als Mitglieder werden neben notwendige Aufwandsentschädigungen keine 'sonstigen' Zuwendungen aus Mitteln des Vereins gewährt.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen begünstigt werden.
10. Beim Wegfall des gemeinnützigen Zweckes wird der Verein aufgelöst. Das Vermögen des Vereins geht an eine gemeinnützige Einrichtung (siehe § 14).

§ 3 Mittel des Vereins und selbstlose Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittelverwendung

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung bestimmten Zweck verwendet werden. Zuwendungen oder Gewinnanteile des Vereins an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.

§ 5 Verbot und Begünstigungen

Begünstigungen an Personen in Form von Ausgaben oder unverhältnismäßig hoher Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind ausgeschlossen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Mitglied des Vereins werden.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen.
3. Die Aufnahme in den Verein setzt die Anerkennung von in dieser Satzung formuliertem Vereinszweck und Ziel voraus und erfolgt durch Annahme durch den Vorstand.
4. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die schriftlich zugestellt wird, kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird.
5. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds (natürliche Person), bei juristischen Personen durch Auflösung;
 - b) durch Austritt;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
7. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig und muss schriftlich gegenüber zumindest einem Vorstandsmitglied erfolgen.
8. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Satzung und gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung zu übersenden; ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Mitgliederversammlung zu geben.

Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch gegenüber dem Verein und seinem Vermögen.

§ 7 Beiträge

1. Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten.
2. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in einer Beitragsordnung dokumentiert.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

1. Zu den Organen des Vereins gehören:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen übertragen sind.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Budgetplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Festsetzen der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - f) Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern,
 - g) Änderung der Satzung,
 - h) Auflösung des Vereins,
 - i) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,

- j) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
5. Mitgliedsversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen und können auch in Form von Video- oder Telefonkonferenzen abgehalten werden. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt mindestens zwei Wochen.
6. Versammlungsleiter ist der Vorstandsvorsitzende. Falls der Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der stellvertretende Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollten weder der Vorsitzende noch sein Stellvertreter anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jede Änderung der Satzung benötigt eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
10. Anträge können von jedem Mitglied schriftlich beim Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens 3 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
11. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss bestehend aus mindestens drei Mitgliedern. Vorstandswahlen erfolgen durch Abstimmung.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10 Stimmrecht

1. Jedes Mitglied besitzt ein Stimm- und Wahlrecht. Bei natürlichen Personen gilt dieses erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Die gesetzlichen Vertreter der jugendlichen Mitglieder besitzen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Minderjährigen ein Stimmrecht

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart/Schatzmeister
 - dem Schriftführer sowie
 - einem Beisitzer mit besonderen Aufgaben.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.
4. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit sowie den Jahresabschluss bezogen auf das abgelaufene Geschäftsjahr sowie über den Budgetplan für das kommende Geschäftsjahr.
5. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
6. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter jeweils einzelvertretungsberechtigt vertreten.
8. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Als Alternative kann der verbleibende Vorstand die vom ausgeschiedenen Vorstand wahrgenommenen Aufgaben bis zur Neuwahl des Vorstandes übernehmen.
10. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
11. Vorstandssitzungen können auch in Form von Video- oder Telefonkonferenzen abgehalten werden.

12. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Sitzung.
13. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
14. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, der die Vorstandssitzung leitet.
15. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
16. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen.

§ 12 Ehrenmitglieder

1. Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten unabhängig von einer Mitgliedschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder besitzen ein Stimmrecht.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.

2. Liquidatoren sind der Vorstandsvorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart/Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei weitere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Sollte der Verein aufgelöst werden oder sollten steuerbegünstigte Zwecke wegfallen, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die im Folgenden bezeichnete juristische Person:
 - Förderverein Südwestkirchhof Stahnsdorf e.V.

Diese juristische Person hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 08.04.2021 von der Mitgliederversammlung des Vereins „PRO S-BAHN STAHNSDORF“ beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Namen und Unterschriften aller Gründungsmitglieder)